

**Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule
der Stadt Köln vom 29. August 2003
(in der ab 1. August 2007 geltenden Fassung der Änderungssatzung vom
5. Juni 2007)**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.05.2007 aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610) in Verbindung mit der Satzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 22. März 1983 (Amtsblatt der Stadt Köln 1983 S. 85) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Rheinische Musikschule erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zu Projekten und Kursen werden Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben.
- (4) Der Auftritt von Ensembles unterliegt nicht dieser Gebührensatzung, sondern bedarf der Vereinbarung im Einzelfall.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die Schülerin oder der Schüler der Musikschule beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Die Gebühren sind für jeweils einen Unterrichtsabschnitt im Voraus zu entrichten. Die Unterrichtsabschnitte beginnen jeweils am 1. Januar und 1. August eines Jahres. Die Gebühren werden fällig zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen.
- (2) Die Gebührenpflicht für den folgenden Unterrichtsabschnitt entsteht, sofern nicht 3 Monate vor Beginn des Unterrichtsabschnitts (das heißt bis zum 30. April beziehungsweise 30. September) eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule. Sie ist nur wirksam, wenn die Rheinische Musikschule die Abmeldung schriftlich bestätigt hat.

- (3) Die Musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von 2 Jahren, das Instrumentalpraktikum und die Beginner-Workshops nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (4) Während eines Unterrichtsabschnittes ist eine Abmeldung der Schülerin oder des Schülers nur aus folgenden Gründen zulässig:
 1. nachgewiesene mehr als zweimonatige ununterbrochene Erkrankung der Schülerin oder des Schülers,
 2. Wegzug aus dem Stadtgebiet Köln,
 3. Aufnahme eines Hochschulstudiums an einer Hochschule außerhalb von Köln; Aufnahme eines Musikhochschulstudiums,
 4. Einberufung zum Grundwehrdienst beziehungsweise Zivildienst außerhalb von Köln.
 5. Beginn eines Ausbildungsverhältnisses.

Abmeldungen nach Nummer 1 bis 5 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen und müssen der Musikschule schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt ab dem der Abmeldung folgenden Kalendermonat des Unterrichtsabschnittes.

- (5) Schülerinnen und Schüler, die länger als 6 Wochen mit der zu zahlenden Gebühr im Rückstand sind, können von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses vom Unterricht sind die Gebühren bis zum Ende des Unterrichtsabschnittes zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.
- (6) Verändert sich während des Unterrichtsabschnittes die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnittes die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt, falls das Unterrichtsverhältnis nicht ohnehin per Ummeldung geändert oder per Abmeldung beendet wird.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Rheinischen Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für vier Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.

- (2) Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend. Bei Überschreitung der Rückgabefrist setzt sich die Gebührenpflicht fort.
- (3) Verspätete Rückgabe verpflichtet den Benutzer entsprechend § 557 BGB zur Fortentrichtung der Gebühr. Verlust, Beschädigung oder sonstige Veränderungen des Instruments sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten, ebenso wie die verspätete Rückgabe, die Benutzerin/den Benutzer zum Schadenersatz nach den schuldrechtlichen Haftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (4) Für die Nutzung der städtischen Instrumente im Unterricht gilt entsprechendes.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Rheinischen Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird eine Gebührenermäßigung gewährt, und zwar
 - a) bei zwei Geschwistern 10%
 - b) bei drei Geschwistern 25%
 - c) ab vier Geschwistern 40%der Gesamtgebühr für Einzel-, Gruppen-, Kombi-, Grundstufenunterricht und Ballett, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziffer (3) gewährt wird. Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für die Aufnahmegebühr, Ergänzungsunterricht, Beginner-Workshops, Instrumentalpraktikum, Musikzweig in Zusammenarbeit mit dem Humboldt-Gymnasium sowie die Überlassungs- und Nutzungsgebühren.
- (2) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziffer (3) gewährt wird. Jugendlichen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird die für Jugendliche maßgebliche Gebühr um 50% ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (3) Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50% wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Die Ermäßigung erhalten auch Köln-Passinhaber. Der Nachweis muss bei der Anmeldung beziehungsweise eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Rheinischen Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.



- (4) Bei einem von der Rheinischen Musikschule zu verantwortenden ununterbrochenen Unterrichtsausfall von mehr als vier Wochen wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.

§ 6 Gebührenbefreiung

Schülerinnen und Schüler in der Studienvorbereitenden Ausbildung sind von den Gebühren des instrumentalen Nebenfaches (30 Minuten wöchentlicher Unterricht) befreit.

§ 7 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Stundung und der Erlass von Gebühren richten sich nach der Geschäftsanweisung für das Finanzwesen der Stadt Köln 2005 und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule (ABl. Stadt Köln 2001 S. 148) vom 06. April 2001 außer Kraft.